Richtlinie Krisentopf



19. März 2020 Seite 1 von 3

Allgemeine Förderrichtlinie

Zur Inanspruchnahme von Förderungen aus dem von der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck eingerichteten Krisentopf.

Veröffentlicht durch die Hochschulvertretung am 19. März 2020

§ 1 Zweck der Unterstützung

1. Laut §17 Abs.1 HSG 2014 idgF ist die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck neben der Vertretung ihrer Mitglieder auch mit der Förderung dieser betraut. In diesem Sinne steht es im speziellen Interesse der Hochschulvertretung Studierende zu unterstützen, die in herausfordernde Lebenslagen geraten und dadurch auf die Hilfe einer hochschulischen Interessensvertretung im Sinne der akademischen Solidarität angewiesen sind.

§ 2 Fördergrundlage

1. Förderwürdig sind generell alle denkbaren Szenarien, die einer außerordentlichen gesellschaftlichen Solidarität bedürfen und mit denen sich eine studierende Person am MCI Management Center Innsbruck konfrontiert sehen könnte. Dazu zählen neben anderen unvorhersehbaren Ereignissen zum Beispiel Naturkatastrophen, Epi- und Pandemien.

§ 3 Geförderter Personenkreis

- 2. Alle ordentlichen Studierenden des MCI Management Centers Innsbruck, die gemeinschaftliche Hilfe in Form von monetärer Leistung benötigen. Studierende, die nicht am MCI immatrikuliert sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3. Der Fördertopf soll in erster Linie der Unterstützung von finanziell schlechter gestellten Studierenden dienen. Die Hochschulvertretung verweist in dieser Hinsicht auf die akademische Solidarität Studierender.
- 4. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der Hochschulvertretung und deren Vertreterinnen und Vertretern glaubhaft zu machen, inwiefern sie oder er von einer Notlage betroffen ist und welchen Umfang an Förderung sie oder er für eine Überwindung dieser bestimmten Herausforderung benötigt.

§ 4 Fördersumme

1. Der Fördertopf wird jährlich mit €1.000 (EINTAUSEND) aus dem laufenden Budget der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gespeist.

19. März 2020 Seite 2 von 3

- 2. Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck kann bei Bedarf den Fördertopf unterjährig auf eine unbegrenzte Summe durch Rücklagen aufstocken, sofern dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt. Dies bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck.
- 3. Sollte die genannte Summe aus Abs. 1 zur Gänze erschöpft sein, so werden solange keine Förderungen mehr ausgesprochen, bis die Hochschulvertretung einen weiteren Beschluss zur Auflösung von Rücklagen fällt.
- 4. Sollte der Krisentopf nicht völlig ausgeschöpft werden, so fließt der restliche Betrag zurück in die Rücklagen.
- 5. Die Höhe der individuellen Fördersumme muss sich dabei an der Höhe des gesamten zur Verfügung stehenden Fördervolumens, der zur erwartenden Anzahl von Förderanträgen und den individuellen Bedürfnissen der Antragstellerin oder des Antragstellers richten. Pro unterstützungswürdigem Studierenden sollen jedoch maximal 800€ [ACHTHUNDERT] gefördert werden.
- 6. Grundsätzlich ist die Förderungsmaßnahme als einmalig anzusehen. In Ausnahmefällen können jedoch zusätzliche als auch höhere Förderungen beantragt werden.

§ 5 Entscheidung über den Förderantrag

- 1. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Antragstellerin oder der Antragsteller gefördert wird, muss von dem Wirtschaftsreferat, dem Sozialreferat und der oder dem Vorsitzenden entschieden werden. Um einer möglichen Beeinflussung der Entscheidung aufgrund einer Befangenheit der Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträgern vorzubeugen, wird die Entscheidung von einem bestimmten Gremium getroffen, sobald ein Eindruck eines Naheverhältnis zwischen den Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern und der Antragstellerin oder dem Antragsteller besteht. Dieses Gremium, ausschließend der befangenen Person, setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem ersten und der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitz, dem Wirtschafts- und dem Sozialreferat zusammen.
- 2. Jegliche Entscheidungen müssen transparent protokolliert werden und allen Mandatarinnen und Mandataren möglichst zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
- 3. Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller vom Vorsitz, dem Wirtschaftsreferat oder dem Sozialreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitgeteilt.
- 4. Bei Bewilligung einer Förderung wird die bewilligte Summe mittels online Banking überwiesen.

19. März 2020 Seite 3 von 3

§ 6 Einzureichende Unterlagen

- 1. Anträge sind schriftlich unter Schilderung der Notlage an die dafür eingerichtete Mail-Adresse krisenhilfe@oeh-mci.at einzubringen.
- 2. Bei Genehmigung des Antrags muss eine Rechnung und ein vollständig ausgefülltes Refundierungs- bzw. Rechnungsformular, welches der Website zu entnehmen ist, eingereicht werden.
- 3. Anträge können bis auf Widerruf gestellt werden.

§ 7 Rechtsanspruch

- 1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.
- 2. Sollte nach Ausspruch einer Förderung festgestellt werden, dass die von dem Studierenden gemachten Angaben sich als falsch erweisen oder die Förderung missbräuchlich verwendet worden ist, muss eine schriftliche Stellungnahme an krisenhilfe@oeh-mci.at übermittelt werden. Diese Stellungnahme wird in der nächsten Sitzung der Hochschulvertretung am MCI zur Diskussion und Abstimmung gebracht. Sollte die Stellungnahme von den Mandatarinnen und Mandataren für nicht glaubhaft befunden werden, so ist der ausgesprochene Förderbetrag wieder an die Hochschulvertretung des MCI zu überweisen. Die Entscheidung der Hochschulvertretung des MCI wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller allenfalls schriftlich von dem Sozialreferat kundgetan.

§ 8 Inkrafttreten

- 1. Diese Richtlinie tritt am 19.03.2020 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.
- 2. Die Änderung dieser Richtlinie bedarf einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Hochschulvertretung.
- 3. Das Dokument soll in der jeweils aktuellen Version allen Studierenden über die Webseite zur Verfügung gestellt werden.